

gen und Geschichtliches, Naturwissenschaftliches und Landwirthschaftliches, die neuesten Erfindungen und vieles Andere mehr. Ja, sogar Wandkalender haben manche Verleger solcher Zeitungen schon seit ein paar Jahren angefangen ihren Blättern gratis für die Abonnenten beizulegen, oder auch Karten der betreffenden Länder, wo eben ein Krieg in Aussicht stand oder ausgebrochen war. Wer von allen den Personen, welche derartige Zeitungen halten, braucht künftighin nun wohl sich noch einen derartigen Kalender oder eine derartige Karte beim Buchhändler zu kaufen, wenn ihm seine politische Zeitung das alles schenkt?! — Und wer von Denen, die ein Amt bekleiden, oder die ein Geschäft, ein Gewerbe betreiben, kann überhaupt wohl noch ein Buch lesen oder braucht ein solches zu kaufen, wenn die große politische Zeitung, welche er sich hält, seine ganze freie Zeit vollständig in Anspruch nimmt, wenn ihm solche Lesestoff die Hülle und Fülle bringt und alle seine Wünsche und Ansprüche befriedigt?

Diese Unmasse von politischen Zeitungen und anderen Zeitschriften, von welchen letzteren auch ein großer Theil dem Buchhandel verloren geht, weil viele davon durch die Post bezogen werden, — die vorstehend bereits erwähnte Vertheuerung aller nothwendigsten Lebensbedürfnisse, die jetzige Ueberfüllung mit buchhändlerischen Etablissements sind große Misere unseres jetzigen Buchhandels, von welchen unsere Väter glücklicherweise nicht so geplagt worden sind, als wie wir. Damals konnte der Buchhandel auch noch nicht so überfüllt werden, wie es jetzt der Fall, denn in Preußen z. B. wurde vor Jahren der Betrieb des Buchhandels noch von einer zu ertheilenden Regierungs-Concession abhängig gemacht, und wer sich in der Hauptstadt Berlin als Buchhändler etabliren wollte, der mußte zuvor ein Vermögen von 5000 Thalern in Baarem nachweisen, ehe er die Concession bekam; in den übrigen preussischen Städten aber war der Nachweis von 2000 Thalern baar erforderlich. Ueberdies aber wurde hauptsächlich darauf gesehen, daß der um Concession Nachsuchende sich eines bisherigen tadellosen Betragens und völliger Unbescholtenheit und Unverdächtigkeit erfreute und seine Bildung nicht gar zu vernachlässigt war. — Nachdem die Bedingungen wegen des Vermögens später in Fortfall gekommen waren, mußten diejenigen Personen, welche sich als Buchhändler im Königreich Preußen etabliren wollten, doch aber noch immer eine gewisse Bildung und Befähigung zu ihrem Stande nachweisen, indem sie sich einem Examen in irgend einer Stadt, wo der Sitz einer Regierung war, zu unterwerfen hatten, das vor zwei Buchhändlern des betreffenden Regierungsbezirks und einem von der Regierung dazu deputirten Assessor oder Rath stattzufinden hatte, wo der Examinand dann irgend einen ihm aufgegebenen Aufsatz über Literatur, Buchhandel, buchhändlerische Gesetzgebung u. dergl. schriftlich ausarbeiten mußte und wonach man sich dann auch noch durch ein mündliches Examen zu überzeugen suchte, ob der Betreffende auch sein Fach wirklich erlernt habe.

Auf diese Weise wurden Elemente vom Buchhandel ferngehalten, die demselben nicht zum Ruhme gereichten, ganz ungebildete Leute, die, wie jetzt manchmal, kaum ihren Namen schreiben, noch viel weniger aber richtig deutsch schreiben und sprechen können, — oder Leute, die sich kein Gewissen daraus machen, unsittliche, aufwiegende, das Volk immer mehr und mehr demoralisirende, die Religion verspottende Schriften zu colportiren, wie das jetzt geschieht, seitdem der Betrieb des Buchhandels von keinen solchen Bedingungen mehr abhängig ist und Crethi und Plethi ihn jetzt betreiben darf. Es war damals besser, wo gediegene Männer, Leute mit den ehrenhaftesten Gesinnungen den Kern der Buchhändler-Corporation bildeten.

(Fortsetzung folgt.)

### Rechtsfälle.

Aus Breslau, 20. Dec. schreibt man der „Germania“: Das hiesige Stadtgericht verhandelte vorgestern gegen den Buchhändler S. Schottlaender auf Grund des §. 166. des Strafgesetzbuches. In zwei in dessen Verlag erschienenen Schriften, „Spanisches und Römisches“ und „Die letzten Päpste“, waren zahlreiche Gotteslästerungen und Beschimpfungen der katholischen Kirche enthalten. In Bezug auf die erste Schrift, die gleich der zweiten auf eine Denunciation hin confiscirt worden, machte der Angeklagte den Einwand der Verjährung geltend, da dieselbe bereits vor 1½ Jahren versandt wurde. Der angebliche Verfasser der Broschüre lebt zur Zeit in Paris, ihm können also die deutschen Gerichte nichts anhaben. Der Angeklagte machte geltend, er habe die Schriften vor dem Drucke nicht gelesen, das lasse er durch Lectoren besorgen; die Staatsanwaltschaft protestirte gegen deren Vereidigung als Zeugen, weil gegen sie nunmehr selber vorgegangen werden müsse. Schottlaender wurde vom Gerichtshofe schließlich für schuldig befunden und wegen Fahrlässigkeit zu 300 M. ev. 30 Tagen Gefängniß verurtheilt. „Spanisches und Römisches“ sei ganz zu vernichten, weil sich die strafbaren Stellen schwer ausscheiden ließen; in der zweiten Broschüre seien die incriminirten Stellen zu streichen.

### Verzeichniß der Buchhandlungsfirmen, welche bei der Reichsbank Giro-Konto haben.

Ernst Arnold's Kunstverlag (Carl Gräf) in Dresden.	R. F. Köhler in Leipzig.
J. B. Cotta'sche Buchh. in Stuttgart.	Wilh. Gottl. Korn in Breslau.
J. Ebner'sche Buchh. in Ulm.	Franz Vipperheide in Berlin.
Carl Flemming in Glogau.	E. S. Mittler & Sohn in Berlin.
Adolf Fürstner in Berlin.	Rudolf Mosse in Berlin.
G. Grote'sche Verlagsbuchh. in Berlin.	Léon Saunier's Buchh. (Paul Saunier) in Stettin.
Eduard Hallberger in Stuttgart.	Jos. Scholz in Mainz.
J. D. Neefe's Verlag in Berlin.	Oswald Seehegen in Berlin.
H. S. Hermann in Berlin.	Julius Springer in Berlin.
Hoffmann & Campe in Hamburg.	E. F. Steinacker in Leipzig.
Eduard Hüffer (Aschendorff'sche Buchh.) in Münster.	F. Boldmar in Leipzig.
L. A. Kittler in Leipzig.	Franz Wagner in Leipzig.
	Wiegandt, Hempel & Parey in Berlin.

### Verbote.

Auf Grund des Socialistengesetzes sind ferner verboten:

Cladel, Léon, mon ami le sergent de ville Nazi-Revanche! (Episode de la Commune.) Bruxelles 1878, Kistemaekers.

Klein, C., Bundeslied der deutschen Socialdemokratie. Lithographie. Elberfeld, Born.

Die Lieder: „Vorwärts heißt die Losung“ in fünf Versen, „Eine feste Burg ist unser Bund“, „Vorwärts heißt die Losung“ in drei Versen, „Freiheitslied“, „Sieg und Freiheit“, „Treu bis in den Tod“, „Patriotenlied“, „Parteilied“, „Harfenmädchen“. Hamburg, Schierwater.

Most, J., ein Mahnruf an die landwirthschaftliche Bevölkerung. Chemnitz, Selbstverlag.

Strodtmann, Adolf, die Arbeiter-Dichtung in Frankreich, ausgewählte Lieder französischer Proletarier. Hamburg, J. P. F. E. Richter.

— Brutus! Schläfst du? Zeitgedicht. Ebend.

Abgesehen von den gewöhnlichen Mittheilungen aus den Kreisen des Buchhandels, finden auch anderweitige Einsendungen, wie: Beiträge zur Geschichte des Buchhandels und der Buchdruckerkunst — Aufsätze aus dem Gebiete der Preßgesetzgebung, des Urheberrechts und der Lehre vom Verlagsvertrag — Mittheilungen zur Bücherkunde — Schilderungen aus dem Verkehr zwischen Schriftsteller und Verleger — sowie statistische Berichte aus dem Felde der Literatur und des Buchhandels willkommene Aufnahme und angemessene Honorirung.